

Bestimmungen der Bekennenden Kirche über die Pfarrervorbildung.

A) Aus der „Botschaft der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vom 20. Oktober 1934“.

Die Bekenntnissynode hat in ihrer Botschaft vom 20. Oktober 1934 unter III, 3 folgendes erklärt:

„Wir fordern die christlichen Gemeinden, ihre Pfarrer und Ältesten auf, von der bisherigen Reichskirchenregierung und ihren Behörden keine Weisungen entgegenzunehmen und sich von der Zusammenarbeit mit denen zurückzuziehen, die diesem Kirchenregiment weiter gehorsam sein wollen. Wir fordern sie auf, sich an die Anordnungen der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche und der von ihr anerkannten Organe zu halten.“

B) Beschlüsse des Bruderrats der Bekennenden Evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

1. Betrifft: 1. und 2. Theologische Prüfung.

Der Bruderrat der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union hat am 11. Oktober 1934 folgenden Beschluß gefaßt:

„Theologische Prüfungen sind eine geistliche Angelegenheit, darum dürfen sie nicht länger vor Prüfungskommissionen solcher Konsistorien abgelegt werden, die lediglich Ausführungsorgane der häretischen deutschchristlichen Bischöfe sind.“

Meldungen zu theologischen Prüfungen sind hinfort mit den erforderlichen Unterlagen nur an den Bruderrat der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz zu richten. Dieser übermittelt die Meldungen dem Vorsitzenden eines Prüfungsamtes der bekennenden Kirche, das über die Zulassung zur Prüfung entscheidet, die Themen der schriftlichen Arbeiten den Kandidaten zustellt und den Prüfungstermin bestimmt.

Hierzu ist durch den Bruderrat beschlossen worden, daß dieser Beschluß sofort in Kraft tritt.

Die Bruderräte der Bekenntnissynoden der Kirchenprovinzen werden angewiesen, diesen Beschluß den vor einer theologischen Prüfung stehenden Studenten und Kandidaten der Theologie zur Kenntnis zu bringen.“

2. Betrifft: Predigerseminare.

„Zur Ausbildung der Kandidaten der Bekennenden Evangelischen Kirche der altpreussischen Union wird am 1. November 1934 das Predigerseminar in Bielefeld eröffnet. Ein weiteres soll baldmöglichst in der Kirchenprovinz Brandenburg eingerichtet werden.“

Ferner steht das Predigerseminar in Elberfeld vor allem für reformierte Kandidaten zur Verfügung.

Die Ausbildungszeit im Predigerseminar soll mindestens ein halbes Jahr betragen. Die Predigerseminare unterstehen dem Präses der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union. Er weist die Kandidaten in das Predigerseminar ein. Die Bruderräte der Bekenntnissynoden der Kirchenprovinzen melden ihm dazu die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Zeugnisse und Lebenslauf). Die Predigerseminare melden ihm die verfügbaren Plätze unter Angabe des Beginns und der Dauer des Kursus.

Für jeden in ein Predigerseminar eingewiesenen Kandidaten hat der Bruderrat der Bekenntnissynode seiner Kirchenprovinz monatlich RM. 90,— an das Predigerseminar zu zahlen. Diese Summe ist der Entgelt für freie Station und Ausbildung. Dabei soll es bei der bisherigen Übung verbleiben, daß der Bruderrat der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz einen angemessenen Ausbildungsbeitrag (Richtsatz monatlich RM. 40,—) von dem Kandidaten sich erstatten läßt.“

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung von Predigerseminaren der derzeitigen Kirchenregierung hat der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union am 11. Oktober 1934 beschlossen:

„Die Ausbildung in einem Predigerseminar, das dem derzeitigen häretischen Kirchenregiment untersteht, wird von der Bekennenden Evangelischen Kirche der altpreussischen Union nicht anerkannt.“

Die Bruderräte der Bekenntnissynode der Kirchenprovinzen wollen diesen Beschluß zur Kenntnis der Kandidaten und der Direktoren der in ihrer Provinz zu eröffnenden nicht anerkannten Predigerseminare bringen.

3. Betrifft: Lehovitariat.

„Wird ein Vikar von einem an die Weisungen eines häretischen Bischofs gebundenen Konsistorium einem Pfarrer überwiesen, so ist sowohl von dem Pfarrer, wie auch von dem Kandidaten die Genehmigung des Bruderrats der Bekenntnissynode seiner Kirchenprovinz einzuholen. Verweigert dieser die Genehmigung, so darf der Pfarrer den Vikar nicht aufnehmen. Gleichzeitig mit der Ablehnung hat der Bruderrat die Ueberweisung des Kandidaten in das Lehovitariat eines Pfarrers der Bekennenden Kirche zu verfügen.“

4. Betrifft: Fortbildung der Hilfsprediger, Lehrvikare und Kandidaten.

„Die Bruderräte der Bekenntnissynoden der Kirchenprovinz sind für eine geordnete Fortbildung der Hilfsprediger, Lehrvikare und Kandidaten verantwortlich.“

Eine solche Fortbildung kann in Arbeitsgemeinschaften geschehen, zu denen die Betreffenden alle 14 Tage unter der Leitung geeigneter, von dem Bruderrat der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz bestellter Pfarrer zusammentreten. Bei der Zuweisung der Hilfsprediger, Lehrvikare und Kandidaten ist auf die Möglichkeit, sie einer solchen Arbeitsgemeinschaft zuzuführen, Rücksicht zu nehmen.

Läßt es sich nicht vermeiden, daß Hilfsprediger, Lehrvikare und Kandidaten vereinzelt in der Provinz eingesetzt und damit der Möglichkeit der Teilnahme an einer solchen Arbeitsgemeinschaft entzogen werden, so sind diese mindestens halbjährig zu einer mehrtägigen Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen.

Die fortlaufenden oder zusammengefaßten Arbeitsgemeinschaften sind durch Freizeiten zu ergänzen, die die Gelegenheit bieten sollen, alle Hilfsprediger, Lehrvikare und Kandidaten der Provinz zuweilen zusammenzufassen.“

5. Betrifft: Besoldung der Hilfsprediger.

Et. Beschluß des Bruderrats der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union vom 11. Oktober 1934 sollen die Hilfsprediger nach den bisher üblichen Sätzen besoldet werden. Zu dieser Besoldung ist in erster Linie die Kirchengemeinde verpflichtet. Ist seitens der Kirchengemeinde die Besoldung nicht zu erreichen, so sind in möglichst großem Umfang Mittel der Bekenntnisgemeinde selbst einzusetzen. Der Fehlbetrag ist seitens des Bruderrates der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz aus den ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen der Kirchenprovinz zu decken.

6. Betrifft: Ordination und Einführung.

„Am Sonntag, dem 14. Oktober 1934 ist auf Beschluß des Bruderrates der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz Grenzmark Posen—Westpreußen der Pfarramtskandidat Dinglinger im Gottesdienst der Gemeinde Tarnowke ordiniert worden.

Ordination und Einführung gründen sich bekennismäßig auf Schmalkaldische Artikel III, 10:

„Von der Weihe und Vocation.

Wenn die Bischöfe wollten rechte Bischöfe sein, und sich der Kirchen und des Evangelii annehmen, so möchte man ihnen das um der Liebe und Einigkeit willen, doch nicht aus Noth lassen gegeben sein, daß sie uns und unsere Prediger ordinirten und confirmirten; doch hintangesetzt alle Larven und Gespenste unchristlichs Wesens und Gepräges. Nu sie aber nicht rechte Bischöfe sind oder auch nicht sein wollen, sondern weltliche Herren und Fürsten, die weder predigen, noch lehren, noch taufen, noch communiciren, noch einiges Werk oder Ampt der Kirchen treiben wollen, dazu diejenigen, die solch Ampt berufen treiben, verfolgen und verdammen: so muß dennoch um ihrentwillen die Kirche nicht ohne Dienern bleiben.

Darumb, wie die alten Exempel der Kirchen und der Väter uns lehren, wollen und sollen wir selbs ordiniren tüchtige Personen zu solchem

Ampt, und das haben sie uns nicht zu verbieten noch zu wehren, auch nach ihrem eignen Rechte.“ —

Im Zusammenhang hiermit geben wir den Beschluß des Bruderrates der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union vom 11. Oktober 1934 bekannt:

„Die Bruderräte der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz werden von jetzt ab ordnungsmäßig berufene Pfarrer in ihrem Amt bestätigen. Darum sollen künftig Pfarrer und Gemeinden die Bestätigung nicht mehr bei einem an die Weisungen eines häretischen, deutschchristlichen Bischofs gebundenen Konsistorium, sondern bei dem Bruderrat der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz nachsuchen.“

Der Bruderrat der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz veranlaßt die Einführung. Ist die Kirchengemeinde imstande, das Pfarrgehalt aus eigenen Mitteln ganz oder teilweise aufzubringen, so hat sie es zu zahlen.

Ist die Kirchengemeinde dazu nicht imstande, so wird der Zuschuß zur Pfarrbesoldung vorerst von der Bekennenden Kirche der altpreussischen Union gezahlt. Sodann ist der Klageweg zu beschreiten. Dies geschieht auf Kosten der Bekennenden Evangelischen Kirche der altpreussischen Union, allein durch Vermittlung ihrer Rechtsabteilung Berlin-Dahlem, Drogalkstr. 5.“ —

Der Bruderrat der Bekenntnissynode Berlin—Brandenburg teilt dazu noch folgendes mit:

1. Den Kandidaten, die sich bereits bei dem Konsistorium zur Prüfung gemeldet haben, wird die Weisung erteilt, daß sie von dem Konsistorium ihre Papiere zurückverlangen und sich sofort mit dem Bruderrat wegen Uebernahme ihrer Prüfung in Verbindung setzen. Ein nach dem 31. Oktober 1934 beim Konsistorium abgeschlossenes Examen wird von der Bekenntnissynode nicht mehr anerkannt.
2. Das theologische Prüfungsamt für die Kirchenprovinz Berlin—Brandenburg und Grenzmark Posen—Westpreußen steht unter der Leitung des Superintendenten Lic. Albers, Berlin-Spandau, Brückenstraße 1, Fernsprecher: C 7 Spandau 6950. Er ist auch Sachbearbeiter des Bruderrates Berlin—Brandenburg für alle Kandidaten, Vikare und Hilfsprediger von der Meldung zur ersten Prüfung ab bis zur Einweisung in das erste Pfarramt. Alle Anfragen und Eingaben an den Bruderrat in dieser Angelegenheit sind an ihn zu richten. Dazu gehören auch die Anträge auf Bestätigung eines Vikariats.
3. Alle Kandidaten, Vikare und Hilfsprediger von der Meldung zur ersten theologischen Prüfung bis zur Einweisung ins erste Pfarramt gehören zu dem Kandidatenbund der Bekennenden Kirche für Berlin—Brandenburg. Sie haben sich bei dem Geschäftsführer dieses Bundes, Herrn Vikar Hans-Herbert Kramm, Berlin W 30, Barbarossastr. 15, Fernsprecher B 6 1942, zu melden und erhalten von diesem die Verpflichtung, durch welche sie sich dem Bruderrat der Bekenntnissynode Berlin—Brandenburg unterstellen. Anfragen betreffend Kandidatenbruderbund sind an dieselbe Anschrift zu richten.